

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2627

vom 16. August 1988

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Bützenen-Ost"

A. Gestützt auf § 7, Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindegemeinschaft Sissach am 9. Juni 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Bützenen-Ost" [Römerweg, Bützenenweg (ab Bischofsteinweg), Bischofsteinweg (Bützenenweg - Römerweg), Mattenweg] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 24. Juni bis 23. Juli 1988 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 1988 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 74 vom 24. Juni 1988 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Juni 1988 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Protokollauszug vom 8. August 1988 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist zu bemerken, dass keine Längensprofile vorgelegt worden sind [§ 6, Absatz 1 Strassenreglement]. In Würdigung der weitgehend vollzogenen Ueberbauung des Bezugsgebietes, der topografischen Gegebenheiten und des baulichen Zustandes der Verkehrsflächen kann ausnahmsweise und ohne Präjudiz für andere Fälle auf diese Pläne verzichtet werden.

Im Bereich des auf der Eckparzelle Nr. 590 stehenden Gebäudes [Doppelhaus] ist der in § 6, Absatz 2 des Strassenreglementes mit 4 m festgelegte Regelabstand unterschritten. Der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie beträgt hier nur 3.60 m. Dieses mit der Längsseite an den Mattenweg grenzende Grundstück weist im massgebenden Abschnitt nur eine Breite von knapp bzw. weniger als 10 m auf. Es kann somit, bezogen auf die Baulinie, von einem Härtefall gesprochen werden. Deshalb erscheint eine Ausnahme vom Regelabstand als vertretbar.

Die von der zuständigen kantonalen Fachstelle im Rahmen der Vorprüfung vorgeschlagenen Korrekturen sind vorgenommen worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindegemeinschaft Sissach am 9. Juni 1988 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bützenen-Ost" [Römerweg, Bützenenweg (ab Bischofsteinweg), Bischofsteinweg (Bützenenweg - Römerweg), Mattenweg] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/43/0 versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

